



Brüssel, den 20. Oktober 2026
(OR. en)

13984/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0300(NLE)

POLCOM 357
COWEB 125

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) betreffend den Antrag auf Verlängerung der WTO-Ausnahmegenehmigung, die es der Europäischen Union gestattet, dem Westbalkan autonome Handelspräferenzen zu gewähren, zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO)
betreffend den Antrag auf Verlängerung
der WTO-Ausnahmegenehmigung, die es der Europäischen Union gestattet,
dem Westbalkan autonome Handelspräferenzen zu gewähren,
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates¹ geschlossen.
- (2) Nach Artikel II des WTO-Übereinkommens sind die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1, 2 und 3 des genannten Übereinkommens enthalten sind (im Folgenden „Multilaterale Handelsübereinkommen“), einschließlich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“), Bestandteil des WTO-Übereinkommens und für alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) verbindlich.
- (3) Nach Artikel IV des WTO-Übereinkommens kann die Ministerkonferenz, die sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammentritt, in allen unter eines der Multilateralen Handelsübereinkommen fallenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz werden deren Aufgaben vom Allgemeinen Rat wahrgenommen.
- (4) Nach Artikel IX des WTO-Übereinkommens fasst die WTO ihre Beschlüsse in der Regel einvernehmlich. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Ministerkonferenz beschließen, ein Mitglied von einer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen oder aus einem anderen der Multilateralen Handelsübereinkommen zu entbinden.

¹ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/800/oj>).

- (5) Die Union wurde zunächst am 8. Dezember 2000 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 von ihren Verpflichtungen nach Artikel I des GATT 1994 entbunden. Diese Ausnahmegenehmigung wurde zuletzt am 28. Juli 2021 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 verlängert; die Verlängerung erfolgte insoweit, als das dies erforderlich war, um es der Union zu gestatten, in Betracht kommenden Waren mit Ursprung im Westbalkan eine Präferenzbehandlung zu gewähren.
- (6) Am 16. Dezember 2025 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2025/2014² angenommen, mit der die Geltungsdauer autonomer Handelspräferenzen für den Westbalkan bis zum 31. Dezember 2030 verlängert wurde.
- (7) Angesichts der anhaltend schwierigen Wirtschaftslage in der Region sowie da die Präferenzbehandlung in Betracht kommender Waren, die die Union den Ländern des westlichen Balkans gewährt, die wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit den Zielen des GATT 1994 fördern und keine Hindernisse für den Handel anderer WTO-Mitglieder errichten soll, bestehen die außergewöhnlichen Umstände, die eine Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen der Artikel I und XIII GATT 1994 rechtfertigen, fort. Die Union sollte daher beantragen, die WTO-Ausnahmegenehmigung, die die Gewährung autonomer Handelspräferenzen für den Westbalkan gestattet, zu verlängern.

² Verordnung (EU) 2025/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/823 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (ABl. L, 2025/2014, 22.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2014/oj>).

- (8) Es ist daher angezeigt, den im Allgemeinen Rat der WTO in Bezug auf den Antrag auf Verlängerung der WTO-Ausnahmegenehmigung, die die Gewährung autonomer Handelspräferenzen für den Westbalkan gestattet, zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung für alle Mitglieder der WTO verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union stimmt dem Antrag auf Verlängerung der WTO-Ausnahmegenehmigung, die der Union gestattet, dem Westbalkan bis zum 31. Dezember 2031 autonome Handelspräferenzen zu gewähren, zu.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
